
Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 der Stadt Biberach

vom 22. Januar 2020

Nummer: 5/2020

Verteiler:

- Oberbürgermeister Zeidler zur Information
- Erster Bürgermeister Miller
- Bürgermeister Kuhlmann
- Herr Dr. Riedlbauer
- Kämmereiamt

Inhalt

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Vorbemerkungen.....	4
2.1 Prüfauftrag	4
2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung	4
2.3 Prüfgegenstand und -umfang	5
2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2018.....	6
2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen	15
2.6 Kassenprüfungen.....	16
2.7 Überörtliche Prüfung.....	16
3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte.....	16
4. Haushalts- und Finanzplanung.....	17
4.1 Haushaltssatzung	17
4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	17
4.3 Finanzplanung	18
5. Führung der Bücher	18
6. Jahresrechnung	19
6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2017) – Fristgerechte Feststellung.....	19
6.2 Kassenmäßiger Abschluss	19
6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben	20
6.4 Kassenreste	25
6.5 Vermögensrechnung.....	28
6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	34
6.7 Haushaltsreste (s. S. 46 ff sowie S. 62 ff im Anhang zur Jahresrechnung)	34
6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate	37
7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO.....	37
8. Beteiligungen der Stadt Biberach.....	38
9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat.....	38

1. Das Wichtigste in Kürze

- Der komplette Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht lag dem Prüfungsamt ab 24.09.2019 vor.
- Ergebnisse der Schwerpunktprüfungen 2018 stehen der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 nicht entgegen.
- Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014 statt. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt vor. Die Behandlung im Gemeinderat erfolgte am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044). Eine überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 für die Wirtschaftsjahre 2011 – 2015 statt. Der Prüfbericht der GPA liegt vor. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen liegt noch nicht vor.
- Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2018 nicht gegeben.
- Die Liquidität der Kasse war zu jedem Zeitpunkt in 2018 gewährleistet.
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übertraf die Planungen im Haushaltsplan. Es konnten 36.796.699,21 € (Vj. 22.734.010,17 €) zugeführt werden; 22.946.699,21 € mehr als geplant (Plan: 13.850.000,00 €).
- Die Mindestzuführung und die Sollzuführung an den Vermögenshaushalt sind erfüllt (§ 22 GemHVO).
- Der Allgemeinen Rücklage wurden 16.882.063,33 € zugeführt (Vj. Entnahme: 7.608.248,59 €), geplant war eine Rücklagenentnahme i. H. v. 25.351.500,00 €.
- Im Vermögenshaushalt dominiert die Zuführung zur Allgemeinen Rücklage entgegen der Planung die Ausgabenseite aufgrund des Einmaleffektes der Auflösung der kameralen Haushaltsreste, die nicht in die Doppik übernommen werden konnten.
- Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste) bestehen zum Ende 2018 in Höhe von -1.419.782,67 € (Vj. 293.912,44 €).
- Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2018 einen Bestand von 35.677.394,74 € (Vj. 34.955.331,41 €). Für die Bildung FAG-Rückstellungen wurden bereits 2017 insges. 113,55 Mio. € aus der Allgemeinen Rücklage umgeschichtet. Die FAG-Rückstellungen wurden 2018 mit 16,16 Mio. € entsprechend fortgeschrieben.
- Der Kernhaushalt der Stadt Biberach ist in 2018 schuldenfrei.
- Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses und u. a. mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2019 (Drucksache Nr. 2019/104) genehmigt und im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt.
- Im Vermögenshaushalt wurden 2018 keine Haushaltsausgabereste gebildet (Vj. rd. 15,9 Mio. €).
- Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

2. Vorbemerkungen

2.1 Prüfauftrag

Nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist das Prüfungsamt verpflichtet, die Jahresrechnung der Stadt vor ihrer Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. Das Prüfungsamt fertigt einen Schlussbericht, der dem Gemeinderat vorgelegt wird. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung zu erfolgen (§110 Abs. 2 GemO).

2.2 Aufstellung und Feststellung der Jahresrechnung

Rechtliche Grundlagen:

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen, vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 b Abs. 1 GemO).

Die Jahresrechnung besteht gemäß der §§ 39 ff. der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) aus

- dem kassenmäßigen Abschluss,
- der Haushaltsrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Weiter sind ihr beizufügen:

- Eine Übersicht über den Stand des in § 38 Abs. 1 GemHVO genannten Anlagevermögens, soweit es nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen ist, d. h. der Anlagenachweis der kostenrechnenden Einrichtungen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie
- ein Rechenschaftsbericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Planabweichungen erläutert.

Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Biberach:

Sämtliche Unterlagen sowie der Bericht für das Jahr 2018 wurden dem Prüfungsamt am 24.09.2019 per Mail übermittelt. Abschlussbeurkundungen der Kämmerin sowie des Oberbürgermeisters sind auf der per Email übermittelten pdf-Datei des Jahresabschlusses angebracht. Die Frist zur Aufstellung der Jahresrechnung inkl. aller Bestandteile bis 30. Juni 2019 wurde nicht eingehalten. Für das Prüfungsamt ist jedoch nachvollziehbar, dass aufgrund der Anzahl der jährlichen Rechnungsabschlüsse sowie der Doppikumstellung der Stadt für das Kämmeriamt die Frist zum 30. Juni des Jahres nicht zu leisten war.

Die in § 110 Abs. 2 GemO vorgegebene viermonatige Prüfungsfrist nach Eingang des Jahresabschlusses konnte vom Prüfungsamt eingehalten werden.

2.3 Prüfgegenstand und -umfang

Nach § 110 der GemO hat das Prüfungsamt den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die abschließende Prüfung der Jahresrechnung 2018 erstreckte sich hauptsächlich auf die Abwicklung der Kassenreste und Haushaltsreste, die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, der Übernahme und Fortschreibung der Geldvermögensbestände sowie der Schulden.

GemHVO als rechtliche Grundlage:

Ab dem 01.01.2010 tritt eine neue Fassung der GemHVO für die Doppik in Kraft. Nach § 64 Abs. 2 GemHVO wird zur Anwendung dieser Verordnung eine Übergangszeit bis zum Haushaltsjahr 2020 gewährt (Quelle: www.nkhr-bw.de). Bis zur Einführung der Doppik, jedoch bis spätestens zum 01.01.2020, ist die GemHVO vom 07.02.1973, zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.07.2001, ebenfalls gültig. Alle Vermerke in diesem Bericht beziehen sich auf die "alte" GemHVO.

2.4 Schwerpunktprüfungen und begleitende Prüfungen 2018

Allgemeiner Hinweise

Das Prüfungsamt ist fortwährend bestrebt, seine Prüfungshandlungen zu optimieren. Daher wurden Ende 2011 die Prüfungshandlungen bei Schwerpunktprüfungen grundlegend umgestellt und erweitert. Auf Grundlage des "Risikoorientierten Prüfungsansatzes" werden nun verschiedene Bausteine innerhalb eines Prüfungsthemas strukturiert untersucht. So werden mittlerweile neben dem klassischen Bereich der Gesetzeskonformität und der finanziellen Prüfung auch die Bereiche Personal, Organisation und Prozesse, Federführung, Führung und Interne Kontrolle – insb. Maßnahmen zur Korruptionsprävention, EDV-Einsatz und EDV-Berechtigungsverwaltung geprüft, um breit gefächert Risiken möglichst zu erkennen und ggf. auszuschalten. Bei besonderen Feststellungen im Prüfbereich Organisation und Prozesse wird in der Regel mit der Organisationsstelle kooperiert. Diese Optimierung führt Schritt für Schritt hin zur "begleitenden Prüfung". Mittlerweile berät das Prüfungsamt die Verwaltung im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren und in Einzelfällen zu Beginn des jeweiligen Entscheidungsprozesses. Dadurch werden frühzeitig Entwicklungen begleitet, Fehler – und somit auch Prüfungsbemerkungen – vermieden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitgewirkt. Dieses Angebot wird immer mehr von den Fachämtern in Anspruch genommen.

Prüfungen im Verwaltungsbereich

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

0200 Haupt- und Ortsverwaltung

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Oberbürgermeister**

Geprüft wurde das Mietangebot eines Mercedes-Benz E 350e als Dienstwagen für OB Zeidler vom 8. Februar 2018. Das vorliegende Angebot der Mercedes-Benz Leasing GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Ersten Bürgermeister**

Geprüft wurde das Mietangebot eines Audi A6 Limousine 1.8 TFSI S tronic als Dienstwagen für EBM Wersch vom 18. Dezember 2017. Das vorliegende Angebot der AUDI AG entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen

- **Mietangebot eines Dienstwagens für den Bürgermeister**

Geprüft wurde das Mietangebot eines BMW 225xe iPerformance Aktive als Dienstwagen für BM Kuhlmann vom 21. Februar 2018. Das vorliegende Angebot der Autohaus

Munding GmbH entsprach den Prüfungskriterien und wurde angenommen.

- **Prüfung der Rechtsverhältnisse der Anerkennungspraktikant/innen im Erziehungsdienst**

Gegenstand der Prüfung waren die Rechtsverhältnisse der Anerkennungspraktikanten und -praktikantinnen im Erziehungsdienst. Geprüft wurden die Verträge, Zahlungen der Praktikantenvergütungen und sonstige Zahlungen für die Jahre 2017 und 2018 sowie der Urlaubsanspruch und die Sachbearbeitung im Stellenplan. Es ergaben sich keine Feststellungen.

- **Prüfung Self-Service-Terminal (Fotogerät für Passfoto Bürgerbüro)**

Das Prüfungsamt wurde um rechtliche Stellungnahme bezüglich der verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung des Self-Service-Terminals (Gerät neben Treppe im Rathaus) bei der Bundesdruckerei (Varianten: Kosten je Transaktion, Miete für eine bestimmte Zeit oder Kauf) für das Bürgerbüro gebeten.

- **Prüfung Fahrtenbücher**

Aufgrund der letztjährigen Prüfung der Fahrtenbücher wurde in einem Abschlussgespräch nochmals eindringlich auf die Verbesserung der Organisation der Abrechnung der Fahrtenbücher sowie die Verwaltung der Dienstwagen (insbesondere der Verwaltungsspitze) eingegangen.

- **Zuschuss der Stadt für Verabschiedungen in den Ruhestand bzw. Dienstjubiläen**

Bei der Stadt Biberach gibt es eine interne Vereinbarung, dass bei Verabschiedungen in den Ruhestand bzw. Dienstjubiläen für die feierliche Umrahmung ein Zuschuss i. H. v. 5,00 € je eingeladener Person, höchstens jedoch 200,00 €, gewährt wird. Das Prüfungsamt hat diese Zuschüsse für das Jahr 2018 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

0240 Gremien, Kommunikation und Bürgerengagement

- **Prüfung Anfrage aus dem Gemeinderat zum Bürgerbegehren Pestalozzihaus**

Anfrage, wie mit dem Bürgerbegehren weiter verfahren bzw. ob darüber im Gemeinderat nochmals beraten werden kann. Erteilung rechtlicher Auskunft.

0300 Kämmerei/Tiefbauamt

- Rechtliche Stellungnahme zur Rechtskraft von Beitragsbescheiden (Erschließungs- und Abwasserbeiträgen) bzw. dazugehöriger Stundungs- bzw. Aussetzungsbescheiden bezüglich der Werthaltigkeit der offenen Forderungen für die Umstellungsarbeiten im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik.

Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

1100 Ordnungsamt

- **Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen und Schwertransporte**

Es erfolgte eine Beratung bezüglich der Anpassung der Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen an die neue VwV Kostenfestlegung ab 01.01.2019.

Beim Gebührenkatalog für Großraum- und Schwertransporte handelt es sich um pauschalisierte Beträge, welche mit dem Landratsamt Biberach und der Stadt Laupheim abgestimmt wurden. Die geringe Erhöhung der Kosten in der neuen VwV Kostenfestlegung zum 01.01.2019 ist durch die bisherigen Gebühren noch gedeckt.

- **Dienstanweisung Parkscheinautomat**

Die Personen, die für die Leerung und Abrechnung der Parkscheinautomaten eingesetzt werden, sind Bedienstete der Stadtverwaltung Biberach. Bei der Stadt ist dies wie folgt geregelt:

Für die Entleerung der von der Stadtverwaltung Biberach aufgestellten Parkscheinautomaten ist das Baubetriebsamt zuständig. Die Abrechnung erfolgt durch das zuständige Amt für die Parkraumbewirtschaftung (Ordnungsamt). Bei der Erstellung der Dienstanweisung hat das Prüfungsamt beraten.

Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege

3000 Verwaltung kultureller Angelegenheiten

- **Stadtarchiv**

Beratung sowie Prüfung des Entwurfs zu einer Neufassung der Archivordnung.

Rechtliche Beurteilung der Entwürfe von neu gefassten Depositaverträgen (Verwaltungsverträge), die den Umgang mit fremden Archivgut regeln bzw. schriftlich niederlegen.

Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

6010 Hochbauverwaltung

- **Neubau Feuerwehr**

Bei der begleitenden Prüfung wurde festgestellt, dass um eine verbesserte Kostenfortschreibung mit aktuellen Kostenwerten zu erhalten, bei künftigen Projekten folgende Sachverhalte beachtet werden müssen:

Von den Fachingenieuren (z. B. für Elektro, Heizung, Sanitär, Außenanlagen, usw.) sind zwingend aktualisierte Kosten an den für die Kostenfortschreibung verantwortlichen Architekten der örtlichen Bauleitung zu übermitteln. Die Projektleitung des Hochbauamtes muss sicherstellen, dass die Schnittstelle Fachingenieure/aktuelle Kostenfortschreibung Bauleitung während der gesamten Bauzeit reibungslos und zeitnah funktioniert.

Zukünftig dürfen bei unterschiedlichen Fertigstellungsterminen von zwei Gebäuden – wie hier des Feuerwehrgebäudes und des Wohnhauses – keine prozentualen Aufteilungen der gemeinsamen Honorarleistungen erfolgen. Dies führte zu einer nicht korrekten Kostenfortschreibung. Die endgültigen Honorarkosten für die Feuerwehr standen somit erst nach Fertigstellung des Wohnhauses fest. Bei künftigen Projekten mit mehreren Gebäuden und unterschiedlichen Fertigstellungsterminen wird empfohlen, dass alle anfallenden Honorarkosten dem jeweiligen Gebäude direkt zugeordnet werden.

Außerdem wurde bei den Honoraren in der Kostenfortschreibung lange mit den Budgetwerten aus dem Jahre 2016 gerechnet, ohne eine Anpassung an die aktuellen beauftragten Honorarhöhen vorzunehmen. Deshalb muss zukünftig vor Abschluss eines Architektenvertrags eine eindeutige Regelung über die Kostenverfolgung bei den Honoraren und den Baunebenkosten getroffen werden, damit z. B. die anfallenden Mehrkosten in diesem Bereich zeitnah in eine Kostenverfolgung aufgenommen werden können.

- **Brandschutzgutachten Wieland-Gymnasium**

Das Brandschutzgutachten wurde 2009 erstellt und die Bauarbeiten wurden nach Angaben des Hochbauamtes ebenfalls im gleichen Jahr ausgeführt. Das Schadensereignis lag somit mehr als sechs Jahre zurück. Aus diesem Grund wurde vom Prüfungsamt keine Prüfung vorgenommen, ob ein möglicher Eigenschaden verursacht worden ist, da der Zeitraum für eine Schadensmeldung bereits überschritten war.

Bei künftigen Projekten müssen die in den Brandschutzgutachten getroffenen Annahmen, welche nicht durch Fakten belegt werden können, verwaltungsseitig kritisch hinterfragt werden. Bei der Offenlegung von Bauteilen zur Abschätzung des vorhandenen Feuerwiderstands wird der verwaltungsseitigen Bauleitung immer empfohlen, einen Brandschutzsachverständigen oder/und einen Statiker hinzu zu ziehen. Von Verwaltungsseite ist außerdem zukünftig darauf zu achten, dass immer das endgültige, abgeschlossene Gutachten den Beteiligten zur Zustimmung vorgelegt wird und keine mehrfach geänderten Entwürfe mit unterschiedlichen Bearbeitungsständen.

6020 Tiefbauverwaltung

- **Reinstetter Straße und Alte Steige**

Bei der Prüfung wurden neben der Vergabeprüfung eine Stichprobenkontrolle der Lieferscheine und des Bautagebuchs durchgeführt. Im Submissionsprotokoll wurden die zwei des wirtschaftlichsten Bieters abgegebenen Nebenangebote korrekt eingetragen. Sie wurden nachweislich nicht in die Wertung einbezogen. Die Wertung erfolgte im Vergabeverfahren ausschließlich mit den abgegebenen Hauptangeboten, somit ergab sich keine Beanstandung im Vergabeverfahren. Eine durchgeführte Stichprobenkontrolle der Lieferscheine war ebenfalls in Ordnung.

Das Bautagebuch wurde ordnungsgemäß geführt. Die Zustimmung zur Unterbrechung der Bauarbeiten aufgrund der notwendigen Beseitigung der Hochwasserschäden an der B312 war korrekt. Für die Stadt Biberach entstanden durch die Unterbrechung keine Mehrkosten.

Bei weiteren Vergabeprüfungen der Sandgrabenstraße/Ernst-Boehringer Straße und der Mittelbergstraße ergaben sich ebenfalls keine Beanstandungen.

6100 Stadtplanung, Vermessung

- **Baumpflegeausschreibung**

Das Stadtplanungsamt ist im Rahmen der Baumpflege für 25 Pflegebezirke mit insgesamt ca. 16.000 Bäumen zuständig. Die Bäume werden durch das Baubetriebsamt kontrolliert. Die Pflegemaßnahmen müssen zeitnah erfolgen. Bisher erfolgte nach der Kontrolle eine Ausschreibung der Gesamtleistung. Die Erfahrung zeigte, dass das Zeitfenster zu kurz war, um ein Unternehmen zu finden, welche die Baupflegearbeiten rechtzeitig erledigen kann.

Nach Abklärung mit dem Prüfungsamt wird zukünftig eine öffentliche Ausschreibung vor Beginn der Baumkontrolle basierend auf den Schätzwerten der Vorjahre erfolgen. Ziel der künftigen Ausschreibung ist es, Rahmenverträge mit zwei Firmen abzuschließen. Auf dieser Grundlage werden im Verlauf des Jahres Einzelaufträge für die Baumpflege des jeweiligen Pflegebezirks vergeben. Durch die Einteilung in 25 Pflegebezirke wurden überschaubare Einheiten geschaffen, so kann nach der Kontrolle eines Baumbezirks direkt der Einzelauftrag für die Pflege des Bezirks vergeben werden. Der Vorteil des geänderten Verfahrens liegt vor allem darin, dass die Auftragsvergaben der Einzelaufträge besser übers Jahr verteilt und dadurch die Pflegearbeiten zeitnaher ausgeführt werden können.

Allgemeine/begleitende Prüfungen (ämter-/organisationsübergreifend)

Die Anfragen der Fachämter an das Prüfungsamt waren in 2018 vielfältiger Natur und gingen u. a. zum Vergabewesen (VOL und VOB), zum Reisekostenrecht, zum Tarif- und Beamtenrecht und zum Vertragswesen ein. Das Prüfungsamt wurde u. a. auch um Stellungnahme zu verschiedenen Satzungen (z. B. Satzung zur Regelung der Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr, Aktualisierung und Ergänzung der Parkgebührensatzung, usw.) sowie um rechtliche Stellungnahmen zu problematischen Sachverhalten (preisgünstiges Bauen, baurechtliches Moderationsverfahren, usw.) und verschiedene Dienstanweisungen gebeten.

- **Regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen bei der Stadt Biberach**

Der Gemeinderat hat mit der Drucksache Nr. 01/311 vom 06.12.2001 in seiner Sitzung am 04.02.2002 beschlossen, dass eine regelmäßige Anpassung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Gebühren und Preisen erfolgen soll. Vorgabe ist, dass bei Veränderungen des Preisindex für die Lebenshaltung in Baden-Württemberg i. H. v. 10 %, jedoch spätestens alle 5 Jahre eine Überprüfung erfolgen soll.

Die Umsetzung der Anpassungen gestaltete sich aus verschiedenen Gründen sehr schwierig. Durch das Prüfungsamt erfolgte eine kontinuierliche Erinnerung der Ämter an die Aufgabenerfüllung. Die Übersicht wurde vom Prüfungsamt entsprechend angepasst und wurde mit der Vorlage DR 2018/062 an den Gemeinderat verschickt.

Verwaltungsgebührensatzung:

Da seit 2010 keine Änderung mehr erfolgte und sich deshalb herausstellte, dass doch mehr Tatbestände grundsätzlich geändert werden müssen bzw. dazu kommen als gedacht, war die Anpassung wesentlich aufwändiger als erwartet. Die Zuständigkeitsordnung mit Zuständigkeitsverzeichnis trat am 15. Februar 2019 in Kraft.

Kostenordnung für städtische Räume sowie Benutzungsgebühren für Sporthallen, Stadion und Mehrzweckhallen:

Die Vorlage war ursprünglich für Herbst 2019 geplant. Es fanden Verhandlungen und Beratungen durch einen Spezialisten für Versammlungsstättenverordnungen statt, welcher die Stadt sowohl bei den Schulräumen als auch bei den Sporthallen berät. Ergebnis dieses Gesprächs war, dass der Entwurf der Benutzungsordnung nicht haltbar ist. Zudem hat sich herausgestellt, dass die Stadtverwaltung als Schulträger nicht nur für Veranstaltungen in Schulgebäuden, bei denen Räumlichkeiten vermietet werden, zuständig ist, sondern auch für sämtliche Schulveranstaltungen, die unter die Versammlungsstättenverordnung fallen – sprich eigentlich alle Veranstaltungen in Schulräumen, die nicht klassischem Schul- und Unterrichtsbetrieb entsprechen. Der Berater nennt als Zeitspanne für die Erstellung verlässlicher Nutzungsordnungen für alle Räumlichkeiten etwa zwei Jahre.

Instrumentenausleihe bei der Bruno-Frey-Musikschule (Ziffer 33 der Aufstellung):

Die Musikinstrumentenausleihe soll nicht mehr weitergeführt werden. Nach Auskunft der Bruno-Frey-Musikschule werden Instrumente nur noch an Musikschüler verliehen, nicht mehr außerhalb des Musikunterrichtes an Externe. Begründung: Die Stadt darf keine Konkurrenz zur Privatwirtschaft sein. Deshalb wird diese Kostenordnung aufgehoben.

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben – Gebühren:

Die Neufestsetzung der Gebühren für die Entsorgung des Abwassers aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen sowie die entsprechende Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat am 18.12.2017 beschlossen (Drucksache 2017/220). Seit dem 01.01.2018 beträgt die Gebühr bei geschlossenen Gruben pro m³ Abwasser 29,30 € (vorher: 21,00 €) und bei Kleinkläranlagen pro m³ Schlamm 58,20 € (vorher: 58,00 €). Am 11.01.2018 wurde die Änderungssatzung dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt.

Archivordnung – Benutzungsgebühren:

Aufgrund der angespannten Personalsituation im Archiv konnten 2017 und 2018 keine Sonderprojekte abgearbeitet werden. Die Archivordnung wurde mit Drucksache Nr. 122/2019 im Hauptausschuss am 01.07.2019 beraten und im Gemeinderat am 08.07.2019 beschlossen.

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Bleicherstraße 60:

Vom Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft wurde 2019 eine Gebührenkalkulation für die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vorbereitet. Die Positionen Betreuungskosten der Wohnungslosenhilfe Biberach e. V. sowie der Personalaufwand für das Obdachlosenwesen vom Ordnungsamt muss noch eingearbeitet werden.

- **Prüfungshandlungen im Bereich der Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen**

Die Prüfungshandlungen im Bereich der Lieferungen und Leistungen (VOL/A, VgV) wurden ab dem Jahr 2016 erheblich ausgedehnt. In § 18 der Dienstanweisung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (DA Beschaffung) ist ab bestimmten Wertgrenzen eine Anzeigepflicht der geplanten Beschaffung oder bei größeren Beschaffungen eine Vorlagepflicht zur Fertigung einer Vergabeprüfung durch das Prüfungsamt eingefügt. Mit dieser Ausdehnung der Prüfungshandlungen wurde u. a. einer Prüfbemerkung der GPA Rechnung getragen. Das Prüfungsamt steht darüber hinaus bei den Beschaffungen den Fachämtern für Informationen und Beratungen zur Verfügung. Dieses Angebot wird von den Fachämtern in der Regel gerne in Anspruch genommen.

Im Jahr 2018 hat das Prüfungsamt zum Beispiel im Bereich Kultur für die Stadthalle die Beschaffung des Lichtstellpultes sowie die neue Ausstattung für den Orchestergraben, die Ausschreibung der Gaslieferung durch das Gebäudemanagement, die Beschaffung eines Kanalfahrzeuges für das Baubetriebsamt sowie die Beschaffung der Kommandowagen für die Feuerwehr begleitet und geprüft.

Hierzu ein Auszug aus dieser GPA-Mitteilung:

... Dabei hat sich die Einrichtung zentraler Vergabestellen als vorteilhaft erwiesen. Vielfach wird bei Kommunen jedoch noch immer überwiegend dezentral beschafft; bisweilen gibt es sogar innerhalb einer Organisationseinheit mehrere Vergabestellen. In der Praxis führt dies dazu, dass in Unkenntnis paralleler Vorgänge bei anderen Beschaffungsstellen desselben Auftraggebers mehrere Verträge mit einem Unternehmen zu unterschiedlichen Konditionen und Preisen abgeschlossen werden. (...) Gerade bei Stellen, die nur gelegentlich

Aufträge vergeben, ist der zeitliche Aufwand für Ausschreibungen besonders hoch. Insbesondere in diesem stark durch die stetige Fortentwicklung der Vergaberechtsprechung geprägten Bereich ist es zweckmäßig, das erforderliche Fachwissen an einer zentralen Stelle vorzuhalten...

- **Prüfungshandlungen im Bereich der begleitenden Beratungen im Baubereich**

Das Spektrum der begleitenden Beratungen im Baubereich ist breit gefächert. Im Jahr 2018 wurden beispielsweise beim Tiefbauamt die Aufhebung des Hagenbucher Weges und im Gebäudemanagement ein Angebotsausschluss bei Malerarbeiten aufgrund der abgeänderten Ausführungsfristen begleitend beraten. Außerdem konnte durch die Entwicklung eines Formblattes für den Baubereich die Ablauforganisation im Bereich der Schnittstelle Baurechnungen/Stadtkasse erleichtert werden.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes ist im Mai 2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS GVO) in Kraft getreten. Da die Leitung des Prüfungsamtes zugleich behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Biberach ist, ist die konzeptionelle Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung vom Prüfungsamt aus koordiniert worden. Es wurden Schulungen für alle Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung organisiert. Außerdem wurde ein Datenschutzteam unter der Leitung der behördlichen Datenschutzbeauftragten gegründet, in dem auch die behördliche Datenschutzbeauftragte des Hospitals vertreten ist. Da die Datenschutzgrundverordnung viele rechtliche Vorgaben zur Einhaltung der Auskunfts- und Betroffenenrechte der einzelnen Personen vorgibt, mussten Strukturen in der gesamten Verwaltung z. B. für den Umgang beim Auftreten von Datenpannen und Meldung dieser nach der DS GVO, Auskunftersuchen von Personen an die Verwaltung, Videoüberwachung und vielen anderen Themen wie auch verfahrensrechtliche Vorgaben (Verarbeitungsverzeichnisse, Auftragsverarbeitungen, Datenschutzfolgeabschätzungen, usw.) aufgebaut werden. Auch die datenschutzrechtliche Anpassung der verschiedenen Homepages der Stadt Biberach (Musikschule, Kulturamt, usw.) mussten an die DS GVO durchgeführt werden. Außerdem wurden vom Prüfungsamt über einhundert konkrete Anfragen zu verschiedensten Sachverhalte aus der Verwaltung bearbeitet. Die Umsetzung der DS GVO ist ein andauernder Prozess, der viel Arbeitszeit bindet und stetig an neue rechtliche Vorgaben (Landesdatenschutzbeauftragter BW, gerichtliche Entscheidungen, usw.) angepasst werden muss. Dadurch hat sich die Anzahl der konkreten datenschutzrechtlichen Anfragen aus der Verwaltung im Jahr 2019 nicht wesentlich geändert.

Zensus 2021

Die Europäische Union hat mit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 alle Mitgliedstaaten verpflichtet, alle zehn Jahre eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen. Im Jahr 2011 fand die Volkszählung deshalb erstmals mit einem Nukleus an einheitlichen Merkmalen als europaweiter Zensus statt. Gemäß dem zehnjährigen Turnus wird er 2021 erneut erhoben. Am 10. März 2017 ist das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (ZensVorbG 2021) in Kraft getreten. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten des registergestützten Zensus 2021 geschaffen.

Am 26. November 2019 wurde das Zensusgesetz 2021 erlassen, mit dem die Bundesstatistik angeordnet wird. Es regelt auch die Merkmale, die zum Zensusstichtag im Jahr 2021 erhoben werden sollen, sowie die weiteren Vorgaben für den Zensus 2021.

Für die Durchführung des Zensus 2021 (Volkszählung) haben bereits die ersten Pilot-Datenübertragungen stattgefunden. Die Organisation und Koordination der Einrichtung der Zensusstelle (Erhebungsstelle) sowie die ersten Umsetzungsarbeiten, die durch die verschiedenen Schreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und das neue Zensusgesetz ausgelöst wurden, werden bis zur Einstellung der Zensusmitarbeiter/innen (voraussichtlich Mitte 2020) vom Prüfungsamt ausgeführt.

2.5 Prüfung der Verwendungsnachweise bei staatlichen Zuwendungen

Mit Erhalt einer Landes- oder Bundesförderung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. Das Prüfungsamt hat aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden, z. B. bei Schulen, die Verwendungsnachweise zur Abrechnung verschiedener Zuwendungen zu prüfen und zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum wurden folgende Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt:

- ✓ Altablagerung ehemalige Lehmgrube Mittelbiberach – Zuwendungsbescheid 2014 – Schlussrechnung für den Zeitraum 2014 – 2018
- ✓ Erneuerung eines Lüftungsgeräts im Vortragssaal der Volkshochschule
- ✓ Beleuchtungssanierung Kindertagesstätte Pflugschule
- ✓ Sanierung des Kleinspielfeldes Biberach-Mettenberg
- ✓ Restaurierungen im Jahr 2018 im Museum

2.6 Kassenprüfungen

Eine zusätzliche Pflichtaufgabe des Prüfungsamtes ist nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i. V. m. § 1 GemPrO die Kassenüberwachung insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben. Unvermutete Kassenprüfungen wurden sowohl bei der Stadtkasse als auch bei verschiedenen Dienststellen, die mit einer Zahlstelle oder einem Handvorschuss ausgestattet sind, durchgeführt.

Eine Prüfung bei der Stadtkasse fand am 15.11.2018 statt. Es wurde Übereinstimmung zwischen dem Kassen-Sollbestand und Kassen-Istbestand festgestellt. Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

2.7 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Finanzen durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) nach den §§ 113 und 114 GemO findet ungefähr alle fünf Jahre und fand von Mitte Juni bis Anfang August 2017 statt. Die überörtliche allgemeine Finanzprüfung umfasste die Prüfung der Jahre 2011 - 2015. Der Bericht der GPA vom 19.04.2018 über die überörtliche Finanzprüfung liegt vor. Die Stellungnahmen der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 16.10.2018 der GPA übersandt. Der Gemeinderat wurde mit Drucksache Nr. 2018/271 über die Finanzprüfung informiert. Das Abschlusschreiben des Regierungspräsidiums Tübingen über die überörtliche Finanzprüfung liegt derzeit noch nicht vor.

Eine überörtliche Prüfung der Bauausgaben durch die Gemeindeprüfungsanstalt erfolgte von Anfang Februar bis Mitte März 2015 für die Wirtschaftsjahre 2010 – 2014. Der Bericht der GPA über die überörtliche Bauausgabenprüfung lag zum Prüfungszeitpunkt vor. Die überörtliche Bauprüfung wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.07.2016 für abgeschlossen erklärt. Im Gemeinderat wurde die überörtliche Prüfung am 27.03.2017 (Drucksache Nr. 2017/044) behandelt.

3. Prüfung der Vermögensgegenstände und Vorräte

Nach § 3 GemPrO ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse ordnungsgemäß geführt und ob die verzeichneten beweglichen Sachen vorhanden sind. In angemessenen Zeitabständen ist auch festzustellen, ob die Kontrolle über den Bestand von nicht in Bestandsverzeichnissen zu führenden Vorräten und sonstigen beweglichen Sachen

ausreichend ist. Inventarprüfungen finden in der Regel zusammen mit der Prüfung der Handvorschüsse statt.

Aufgrund Unstimmigkeiten bei Inventarlisten nach Umzügen bzw. wie die Inventarisierung im Gestell-Schuppen zu handhaben ist, wurde die interne Regelung getroffen, dass künftig nach den Umzügen innerhalb der Verwaltung das Gebäudemanagement mit dem umgezogenen Amt in einem gemeinsamen Termin die Inventarlisten ergänzt bzw. ändert.

4. Haushalts- und Finanzplanung

4.1 Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 sind vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 18.12.2017 beschlossen und zeitnah mit Bericht dem Regierungspräsidium Tübingen angezeigt worden. Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen. Dieser Termin wurde nicht eingehalten, da es in Biberach Tradition ist, die Haushaltssatzung in der letzten Sitzung des Jahres zu beschließen. Die weiteren Rahmenbedingungen der GemO sowie der GemHVO für den Erlass der Haushaltssatzung wurden beachtet.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 23.01.2018 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Stadt Biberach bestätigt. Die Haushaltssatzung 2018 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 06/2018 am 14. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 81 Abs. 3 GemO.

4.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Nach § 82 Abs. 2 GemO muss unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen werden, wenn

1. sich zeigt, dass ein erheblicher Fehlbetrag entstehen würde und dieser sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsteilen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,

3. Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Beschäftigte eingestellt, angestellt, befördert oder höher eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erhebliche Fehlbeträge oder andere Gründe für den Erlass einer Nachtragssatzung waren in 2018 nicht gegeben.

4.3 Finanzplanung

Sowohl die der Haushaltswirtschaft nach § 85 GemO zu Grunde zu legende fünfjährige Finanzplanung als auch das dazugehörige Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 wurden dem Gemeinderat zusammen mit der Haushaltssatzung vorgelegt.

5. Führung der Bücher

Die Buchhaltung der Stadt Biberach erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2012 mit der Finanzsoftware "newsystem" der Axians Infoma GmbH, welches im Rahmen eines Hostingvertrages durch die DIKO GmbH als Tochtergesellschaft der ITEOS (vormals Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (IIRU)) zur Verfügung gestellt wird. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der Daten wurde vom Systemadministrator des Kämmereiamts bestätigt. Die Teil-Feststellungsbescheinigung für die ordnungsgemäße Speicherung der Daten wurde vom ITEOS als Hosting-Partner mit Schreiben vom 29.04.2019 bescheinigt.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen im Verwaltungshaushalt für die Bereiche

- Kindergarten Memelstraße: Spiel- und Sachbedarf
- Kindergarten Fünf Linden: Aus- und Fortbildung
- Forstamt: Reisekosten
- Grundschule Mettenberg: Lernmittel
- Sportplätze: Gebäudeunterhaltung
- Museum: Förderungen von Ausstellungen
- VHS: Lehrmittel
- Hochbauverwaltung: Kosten IUK
- Weihnachtsmarkt: Unterhaltung Auf- und Abbau
- Baubetriebsamt: Unterhaltung Verkehrszeichen

- Dollinger Realschule: Ausgaben Schulveranstaltungen

für das Jahr 2018 ergab, dass sämtliche zahlungsbegründeten Unterlagen ordnungsgemäß beigefügt waren. Die Buchführung ist ordnungsgemäß und übersichtlich.

6. Jahresrechnung

6.1 Rückblick auf die Jahresrechnung des Vorjahres (2017) – Fristgerechte Feststellung

Die komplette Jahresrechnung 2017 lag dem Prüfungsamt ab 12.09.2018 vor. Das Prüfungsamt hatte vier Monate Zeit, die Jahresrechnung 2017 der Stadt Biberach zu prüfen. Die Prüfung erfolgte nicht fristgerecht.

Die Jahresrechnung 2017 wurde vom Gemeinderat am 06.06.2019, und damit nicht innerhalb der Frist nach § 95b GemO, festgestellt. In diesem Zuge wurde die Übertragung von Haushaltsmitteln ins Jahr 2018 und die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben abgehandelt. Die Jahresrechnung 2017 wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt BIBERACH KOMMUNAL 24/2019 am 26.06.2019 öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgte der Hinweis auf die öffentliche Auslegungsfrist nach § 95 Abs. 3 GemO.

6.2 Kassenmäßiger Abschluss

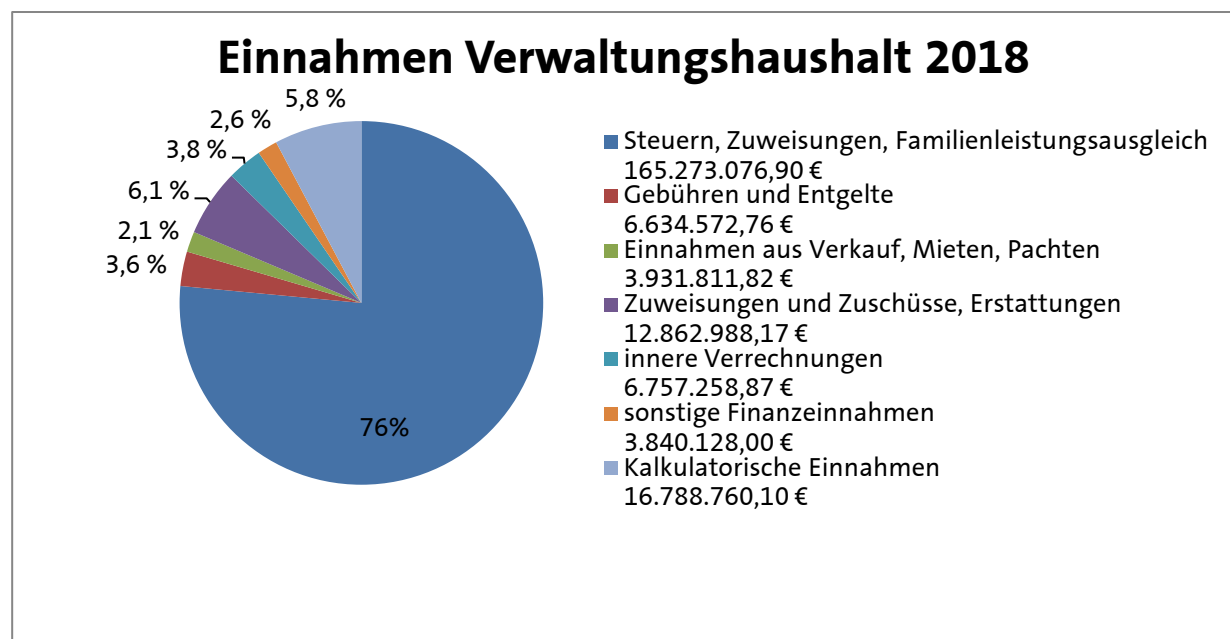
Der kassenmäßige Abschluss ist der Nachweis über die kassenmäßigen Vorgänge des Haushaltsjahres. Er zeigt auf, welche Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Stadtkasse erteilt und welche Beträge daraufhin eingenommen oder ausbezahlt wurden. Darüber hinaus wird ersichtlich, in welcher Höhe die tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben hinter den Anordnungen zurückblieben (Kassenreste). Abschnitt 6.4 in diesem Bericht befasst sich mit den Kassenresten. Haushaltsreste enthält der kassenmäßige Abschluss nicht. Sie sind Gegenstand der Haushaltsrechnung.

Der Rechnungsabschluss 2018 weist eine Ist-Mehreinnahme von 4.122.921,49 € (Vj. Ist-Mehrausgabe 506.994,74 €) aus.

Die Kassenliquidität der Stadt Biberach war während des gesamten Jahres 2018 stets gewährleistet.

6.3 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt – eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben

Der Bericht zum Jahresabschluss 2018 geht sehr detailliert auf die Entwicklungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ein. Deshalb wird im Schlussbericht des Prüfungsamtes lediglich noch zusammengefasst und einzelne Besonderheiten hervorgehoben.

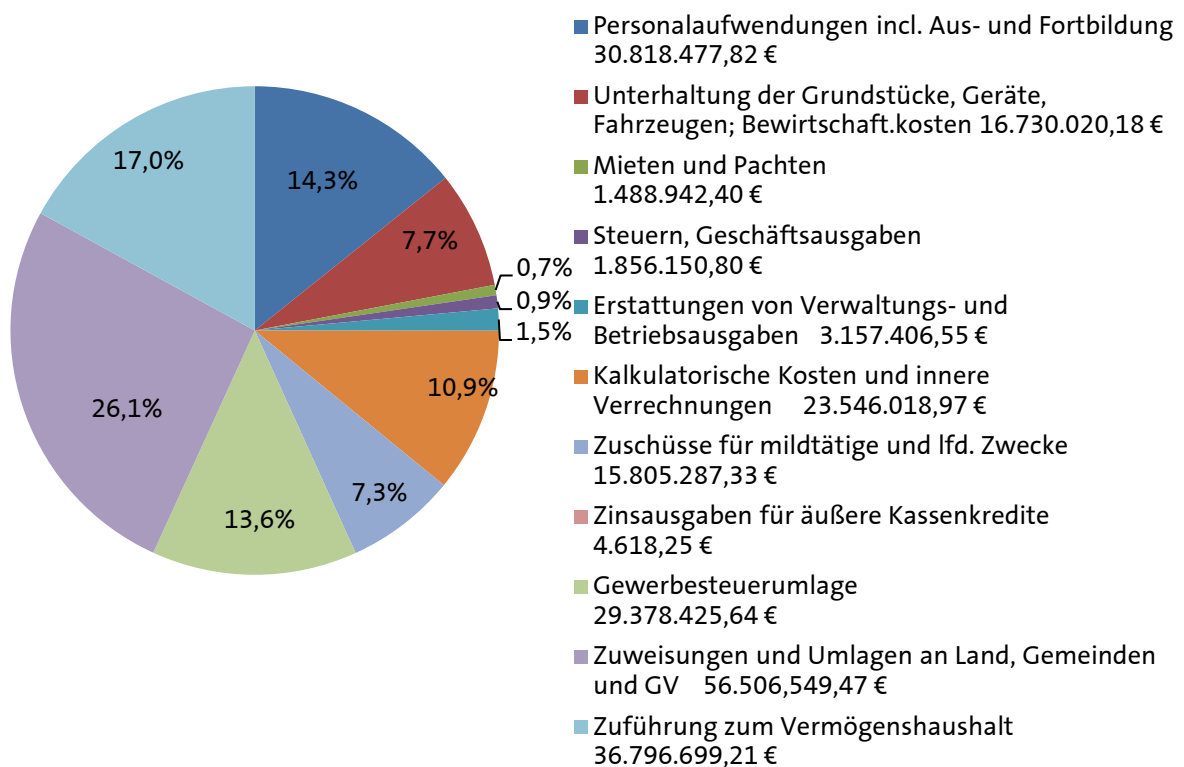


- Haupteinnahmequelle im Verwaltungshaushalt sind allen voran verschiedene Steuern.
- Das Rechnungsergebnis 2018 weist gegenüber den Planzahlen auf der Einnahmeseite wesentlich höhere Erträge i. H. v. 23.451.596,62 € (Vj. 18.763.532,45 €) aus. Durch erheblich höhere Einnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer sowie beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer haben sich die Einnahmen des Verwaltungshaushalts insgesamt äußerst positiv entwickelt.
- Weitere wesentlich höhere Erträge als 2018 veranschlagt konnten in den Bereichen Abschreibungen (interne Verrechnung), Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, Grundsteuer B (Nachveranlagung größerer Gewerbebetriebsfläche) Integrationslastenausgleich, Bauprüfungs- und Verwaltungsgebühren, Stadthalle Kartenumsätze fremder Veranstalter, dem Kindergartenlastenausgleich/der Kleinkindförderung (höhere Zuweisungen und höhere Kinderzahl), Hörergebühren und Eintrittsgelder VHS (Sprach- und Integrationskurse für Flüchtlinge und Asylbewerber), Zinsen aus

Geldanlagen, der kommunalen Investitionspauschale (höherer pro Kopfpauschalbetrag sowie Einwohnerzahl) u. a. verzeichnet werden (vgl. S. 14 Rechenschaftsbericht).

- Geringere Erträge als in 2018 geplant ergaben sich bei der Erstattung für Arbeiten des Baubetriebsamts (haushaltsneutral, da geringere Aufwendungen im Gegenzug anfallen) sowie der Verzinsung des Anlagekapitals (geringere haushaltsneutrale kalkulatorische Zinsen aufgrund Verzögerungen bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens und der Abrechnung größerer Baumaßnahmen).
- In der Kameralistik werden bisher die Abschreibungen nur haushaltsintern verrechnet; sie sind somit ergebnisneutral. Mit Einführung der Kommunalen Doppik zum 01.01.2019 müssen die Abschreibungen künftig jedoch für den Haushaltsausgleich erwirtschaftet werden.

Ausgaben Verwaltungshaushalt 2018

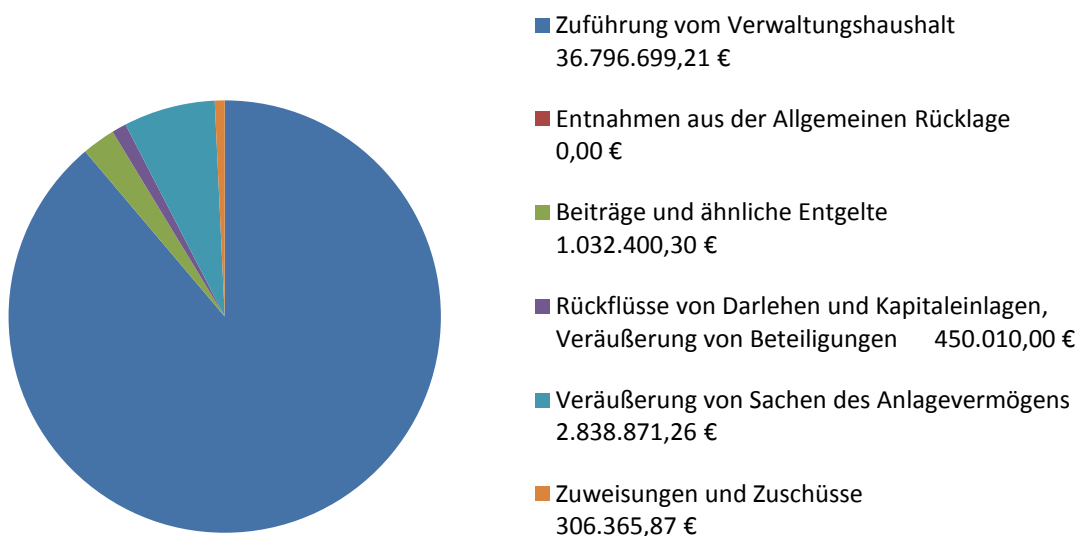


- Die größten Posten auf der Ausgabeseite im Verwaltungshaushalt sind die hier zusammengefassten Finanzausgleichsumlage und Kreisumlage, die Zuführung an den

Vermögenshaushalt, die Gewerbesteuerumlage sowie Personalaufwendungen. Aufgrund höheren Gewerbesteuererträge ist die Gewerbesteuerumlage um 4.261.725,64 € höher als geplant.

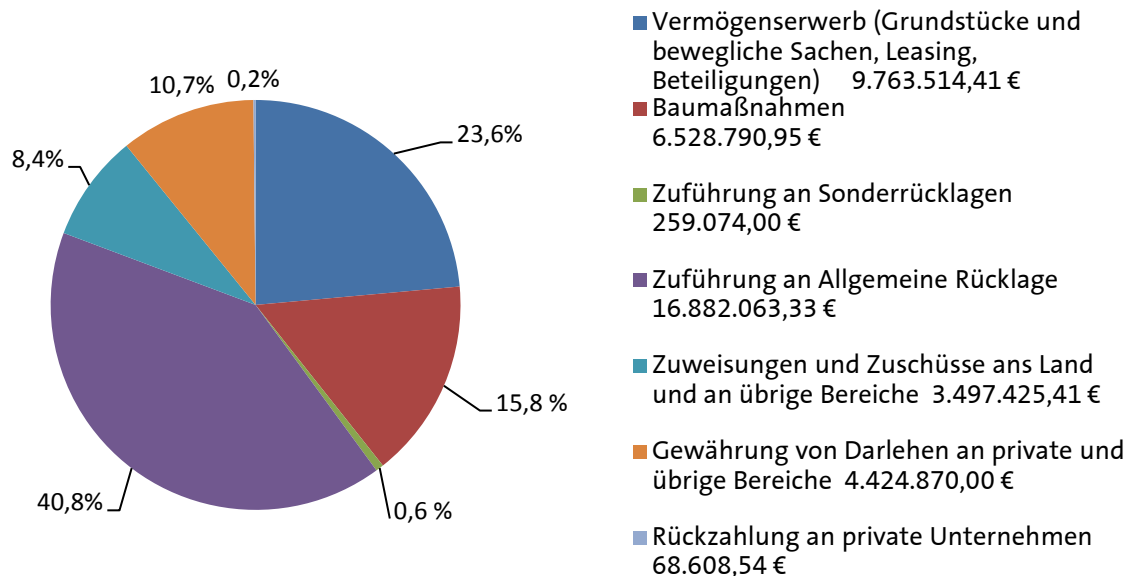
- Die Zuführung zum Vermögenshaushalt i. H. v. 36.796.699,21 € (Vj. 22.734.010,17 €) ist wesentlich besser ausgefallen als geplant. Im Gegensatz zur Planung konnten 22.946.699,21 € mehr zugeführt werden. Die höhere Zuführung ergibt sich durch höhere Erträge auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts i. H. v. 23.451.596,62 € (Vj. 18.763.532,45 €) abzüglich der höheren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts von insgesamt 504.897,41 € (ohne die Zuführung zum Vermögenshaushalt) gegenüber den Planzahlen 2018.
- Die höheren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts sind u. a. bedingt durch die höhere Gewerbesteuerumlage, durch die Doppikumstellung veranlasste periodengerechte Abrechnung der Zuschüsse für Kindergärten Dritter, Erstattungszinsen Gewerbesteuer, Abschreibungen, u. a. Mehraufwendungen. Geringere Ausgaben bei den Personalaufwendungen, Gebäudeunterhaltung, Unterhaltung Straßen - Wege – Plätze – Brücken, Unterhaltung und Sicherung der Tobel und Hänge, Nichtabruf des Zuschusses ÖPNV an Stadtwerke, u. a. Bereichen (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 16 ff.) haben den überwiegenden Teil der höheren Aufwendungen des Verwaltungshaushalts bereits gedeckt.

Einnahmen Vermögenshaushalt 2018



- Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt war im Haushaltsplan für 2018 mit 13,85 Mio. € geplant gewesen. Tatsächlich wurde der Ansatz um 22.946.699,21 € übertroffen.
- Höhere Einnahmen im Vermögenshaushalt entstanden 2018 durch die wesentliche höhere Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt sowie durch die außerplanmäßige Auszahlung der Zuschüsse des Landes für das Sanierungsgebiet Innenstadt Südwest und Alter Postplatz und einer Abschlagszahlung für die ökologische Verbesserung des Schwarzen Bachs.
- Überwiegend aufgrund der höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt konnte 2018 auf die geplante Entnahme aus der allgemeinen Rücklagen i. H. v. 25.351.500,00 € verzichtet werden.
- Geringere Einnahmen sind durch den Verzicht auf die geplante Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage entstanden, da diese aufgrund der wesentlich höheren Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt nicht notwendig war. Außerdem sind u. a. geringere Einnahmen aufgrund der Nichtveräußerungen von Grundstücken (Gewerbegebiete Flugplatz und Mittelbiberacher Steige) und den damit zusammenhängenden niedrigeren Erschließungsbeiträgen sowie aufgrund der Ausfälle der Zuschüsse des Kreises bzw. des Kreisfeuerlöschverbandes aufgrund der fehlenden Endabrechnung Neubau Feuerwehrhaus und für die Baumaßnahme Kindergarten St. Gallus in Rißegg (Kostenbeteiligung) entstanden. Zu weiteren Mindereinnahmen führten die nicht eingegangenen Zuschüsse des Landes für die Maßnahmen Dollinger Realschule, Neubau Feuerwehrhaus und die Sanierungen Pflugschule und Wieland-Gymnasium (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 22 ff.). Die Einnahmen des Vermögenshaushalts liegen um 11.522.653,36 € unter dem Planansatz 2018 (Vj. 4.352.145,53 €).

Ausgaben Vermögenshaushalt 2018



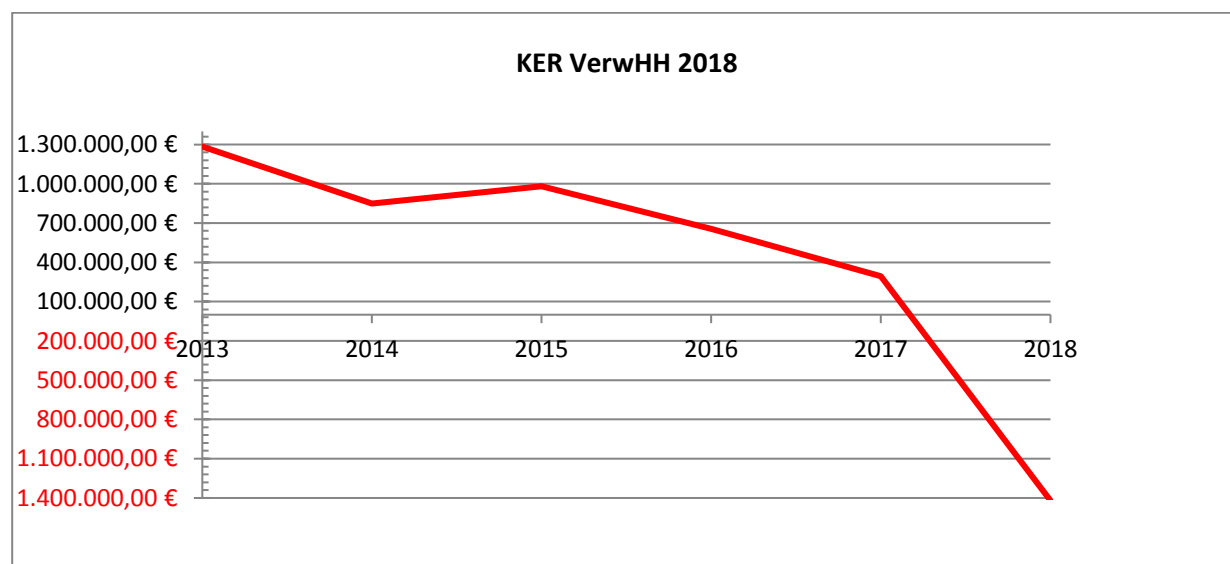
- Höhere Ausgaben von rd. 17 Mio. € sind für die außerplanmäßige Zuführung zur Allgemeinen Rücklage sowie für die außerplanmäßige Zuführung an zweckgebundene Rücklagen (Pensions- und Beihilferücklagen) entstanden. Dieses Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Auflösung der kameralen Haushaltsreste, die nicht in die Doppik übernommen werden konnten, erzielt.
- Die Baumaßnahmen nehmen dieses Mal ausnahmsweise nicht den größten Ausgabeposten im Vermögenshaushalt ein. Insgesamt haben sich bei den Hochbaumaßnahmen deutlich geringere Ausgaben i. H. v. 8,13 Mio. € aufgrund der Auflösung der bestehenden Haushaltsreste wegen des Doppik-Umstiegs ergeben. Im Bereich Erschließungsmaßnahmen und Straßensanierungen kam es zu geringeren Ausgaben i. H. v. 4,98 Mio. € aufgrund personeller Engpässe im Tiefbauamt und da durch die hohe Auslastung der Baufirmen Projekte zeitlich geschoben werden mussten und somit die Mittel in Folgejahren neu eingeplant werden. Auch beim Tiefbauamt haben die Auflösung von bestehenden Haushaltsresten zu geringeren Ausgaben beigetragen. Bei der Ausführung der Maßnahmen BG Hauderboschen, Verlängerung Vollmerstraße sowie Sanierung Hagenbacher Weg gab es zeitlich größere Verschiebungen.
- Das im Haushaltsplan 2018 veranschlagte Darlehen an die Stadtwerke Biberach GmbH i. H. v. 4,60 Mio. € wurde nur mit Teilbetrag i. H. v. 574.870,00 € in Anspruch genommen.

- Geringere Ausgaben sind beim Grunderwerb i. H. v. 3,04 Mio. € zu verzeichnen, da einige Grundstücksverhandlungen vertraglich nicht mehr in 2018 abgewickelt werden konnten.
- Im Bereich Hochwasserschutz wurden u. a. die Maßnahmen Hochwasserschutz Rot-/Wolfentalbach, Hochwasserschutz Neuweihergraben sowie Hagenbuchener Graben und Hochwasserschutz Dürnach Ringschnait noch nicht umgesetzt. Diese Verzögerungen sowie auch die Auflösung von Haushaltsresten im Hochwasserschutzbereich führen insgesamt zu geringer Ausgaben i. H. v. 2.579.879,18 €.
- Eine genaue Aufstellung zu den geringeren Ausgaben je Investitionsbereich ist im Rechenschaftsbericht auf S. 23 ff. dargestellt. Die Einsparungen in jedem Bereich werden anschließend genau erläutert.

6.4 Kassenreste

6.4.1 Kassenreste des Verwaltungshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)

Kasseneinnahmereste (KER) sind am Jahresende noch nicht eingegangene Einnahmen (Forderungen).

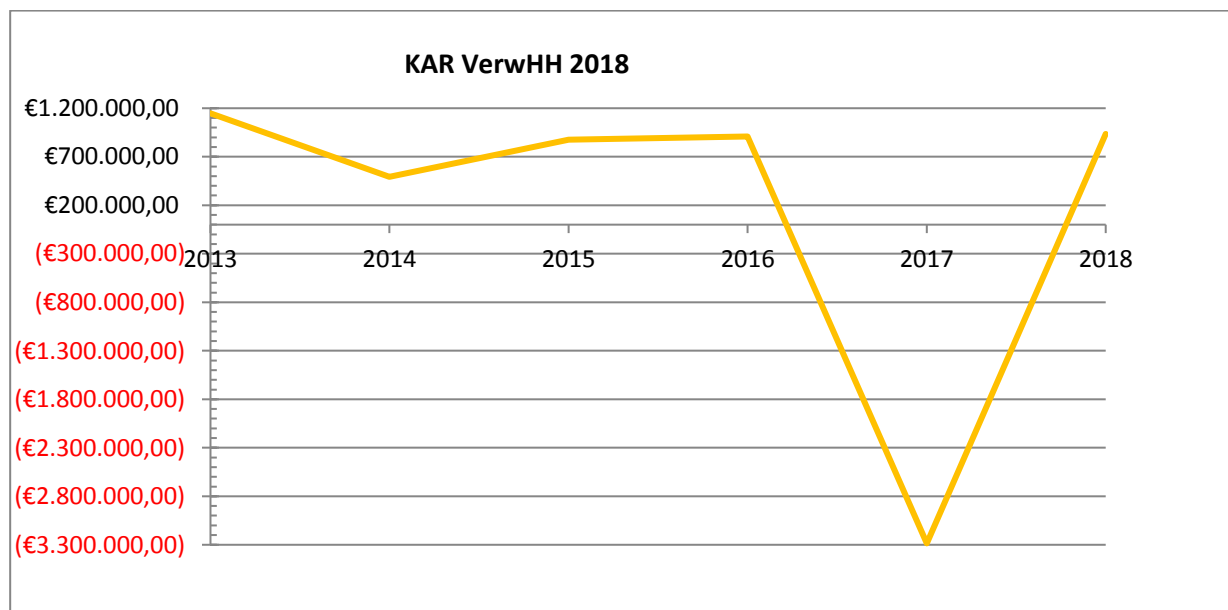


Kasseneinnahmereste bestehen zum Jahresende 2018 im **Verwaltungshaushalt** in Höhe von -1.419.782,67€ (Vj. 293.912,44 €). Die Rückstände im Verwaltungshaushalt sind übersichtlich geordnet ab Seite 56 im Jahresabschluss dargestellt und betragen insgesamt -0,66 %

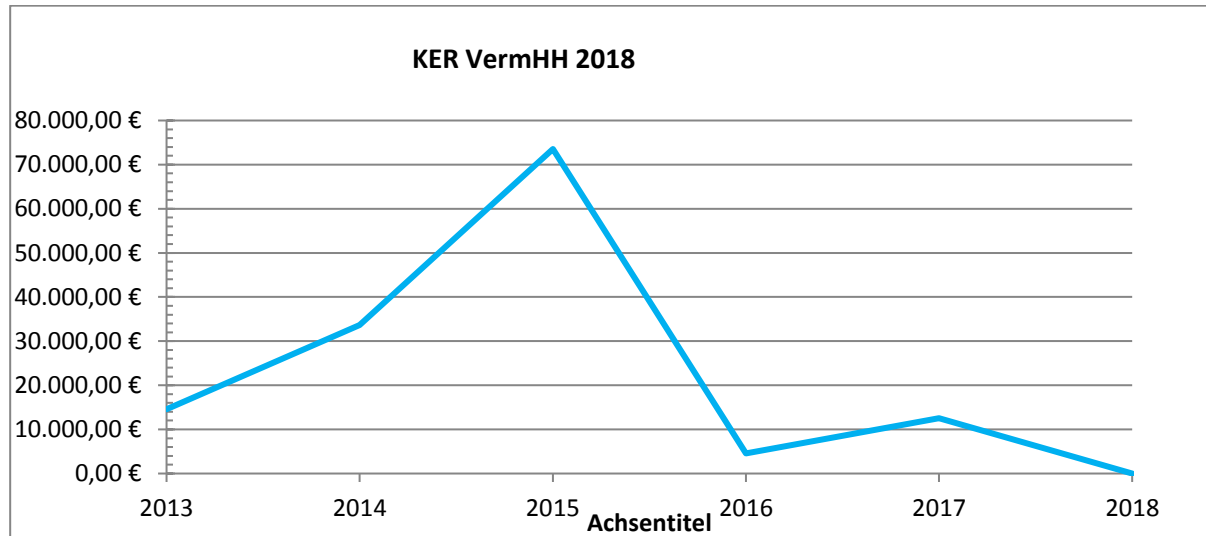
(Vj. 0,15 %) des Verwaltungshaushalts (s. auch S. 48 Jahresabschluss 2018). Freiwillige Vorauszahlungen und die vorzeitige Leistung von Gewerbesteuerzahlungen i. H. v. 2.773.786,70 € führen dazu, dass die noch offenen Forderungen der Gewerbesteuer insgesamt -2.561.623,40 € betragen und dadurch der Gesamtbestand aller offener Forderungen im Verwaltungshaushalt negativ wird. Tatsächlich sind noch 212.163,30 € offen. Von den offenen Forderungen befinden sich 193.575,37 € im Mahn- und Vollstreckungsverfahren und sind zwischenzeitlich teilweise bereits beglichen. Die restlichen Forderungen sind überwiegend abgrenzungstechnisch bedingt und überwiegend kurzfristige Forderungen.

Im Rahmen des Doppik-Umstiegs wurden alle bestehenden Niederschlagungsfälle nochmals gesichert und in den neuen Rechnungsstil übernommen (s. Erläuterungen Rechenschaftsbericht S. 48 ff.).

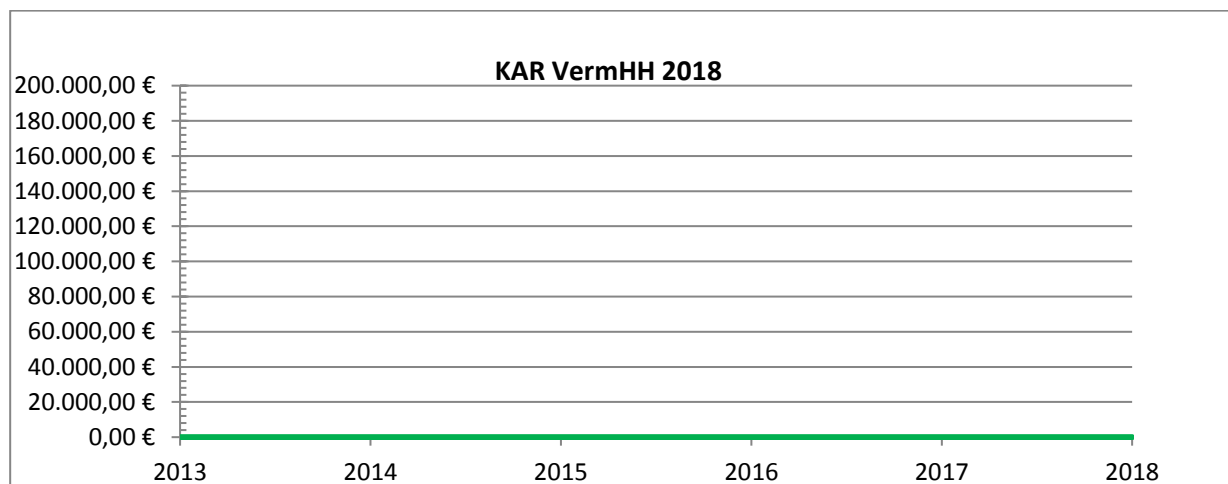
Bei den **Kassenausgaberesten (KAR)** handelt es sich um Verbindlichkeiten, die bis zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht kassenmäßig vollzogen worden sind. In der Regel sind KAR abgrenzungstechnisch (insb. Bewirtschaftungskosten, Rückerstattungen Gewerbesteuerumlage) bedingt. Kassenausgabereste im **Verwaltungshaushalt** bestehen zum Ende 2018 i. H. v. 935.369,09 € (Vj. -3.285.769,18 €). Sie betragen 0,43 % (Vj. -1,73 %) vom Volumen des Verwaltungshaushalts und sind auf S. 48 ff. des Jahresabschlusses genauer erläutert und auf S. 58 ff. im Jahresabschluss übersichtlich geordnet dargestellt.



6.4.2 Kassenreste des Vermögenshaushalts (Forderungen/Verbindlichkeiten)



Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** bestehen in 2018 i. H. v. 0,00 € (Vj. 12.517,72 €).



Zum Ende 2018 bestehen im **Vermögenshaushalt** wie schon im Vorjahr keine Kassenausgabe-
reste.

6.5 Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung müssen nach § 43 Abs. 1 GemHVO die

- Beteiligungen,
- Forderungen aus Darlehen,
- Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen und das
- in Eigenbetriebe eingebrachte Eigenkapital,

darüber hinaus die

- Forderungen aus Geldanlagen,
- Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten und
- Rücklagen

ausgewiesen werden.

Der Vermögensübersicht im Jahresabschluss der Stadt Biberach wurden die jeweiligen Bestandskonten des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge zum Jahresende zu Grunde gelegt. Die genannte Vermögensübersicht entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Mindestinhalt gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO wurde nachgewiesen.

6.5.1 Forderungen bzw. Ansprüche aus Darlehen, Einlagen und Beteiligungen

Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Stand 31.12.2018	Stand 31.12.2017
Darlehen Eigenbetrieb Stadtentwässerung	12.043.432,85 €	8.418.432,85 €
Darlehen Stadtwerke Biberach GmbH	2.899.870,00 €	2.550.000,00 €
Einlage BürgerSozialGenossenschaft Biberach eG	100,00 €	100,00 €
Vermögensanteile ITEOS	84.355,09 €	84.355,09 €
Einlage Zweckverband Wegebaugerätegem. Albrand	2.351,94 €	2.351,94 €
Einlage Tourismusverband Oberschwaben	2.000,00 €	2.000,00 €
Einlage Energieagentur Ravensburg	1.410,00 €	1.410,00 €
Einkaufsgesellschaft Kommunalen Verwaltungen eG	500,00 €	500,00 €
Gesellschafteranteil Kunststiftung Baden-Württemberg	511,29 €	511,29 €
Einlage Kreisfeuerlöschverband	638.617,66 €	639.798,62 €
Übertrag:	15.673.148,83 €	11.699.459,79 €

Übertrag:	15.673.148,83 €	11.699.459,79 €
Einlage Komm.Pakt.Net	16.355,00 €	0,00 €
Geschäftsguthaben GWO Laupheim	14.400,00 €	14.400,00 €
Geschäftsguthaben Baugenossenschaft BC	160.000,00 €	160.000,00 €
Geschäftsguthaben Volksbank Ulm-Biberach	500,00 €	500,00 €
Geschäftsguthaben Raiffeisenbank Biberach eG	150,00 €	160,00 €
Stammkapital Stadtwerke Biberach GmbH	6.260.000,00 €	6.260.000,00 €
Rücklagen Stadtwerke Biberach GmbH	42.398.527,38 €	34.413.528,23 €
Rücklagen Wohnungswirtschaft Biberach	7.970.804,35 €	7.975.413,00 €
Summe:	72.493.885,56 €	60.523.461,02 €

Der Stand der Darlehen, Einlagen und Beteiligungen hat sich insgesamt um 11.970.424,54 € gegenüber dem Vorjahr erhöht. In 2018 wurden an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach i. H. v. 3,85 Mio. € und an die Stadtwerke Biberach GmbH i. H. v. 574.870,00 € Trägerdarlehen gewährt. Der Darlehenstand hat sich insgesamt um 3,97 Mio. € nach Abzug der vertraglichen Tilgungsleistungen erhöht.

Die Einlage beim Kreisfeuerlöschverband verändert sich auf Grund der jährlichen Umlagefinanzierung und reduzierte sich leicht, da die anteiligen Abschreibungen höher als die geleistete Vermögensumlage waren.

Neu hat sich die Stadt Biberach an der Komm.Pakt.Net (Kommunalanstalt des öffentlichen Rechts) mit einer Einlage i. H. v. 16.355,00 € beteiligt (Dr. Nr. 2018/140/1). Ziel der Anstalt ist, das Breitbandnetz flächendeckend bzw. die Anbindung ans Glasfasernetz auszubauen.

Der Rücklage der Stadtwerke Biberach GmbH wurden insgesamt 5.838.404,00 € (Vj. 4.264.309,48 €) als Eigenkapitalerhöhung zugeführt und um den Verlustvortrag für 2018 i H. v. 626.883,42 € bereinigt. Zudem erfolgte eine einmalige Verrechnung anteiliger Verlustvorträge (2.773.478,57 €) mit der Gewinnrücklage. Der Beteiligungswert der Stadtwerke Biberach GmbH steigt auf rd. 42,4 Mio. €.

Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach hat eine Teilfläche der Bleicherstraße 80 wieder der Stadt übertragen und deshalb sinkt die Kapitalrücklage des Eigenbetriebs geringfügig um 4.608,65 €.

Auf die Entwicklung der Beteiligungen wird ab den Seiten 31 ff und 67 ff des Jahresabschluss 2018 ausführlich eingegangen.

6.5.2 Rücklagen

Die gesetzliche Grundlage zur Bildung einer **allgemeinen Rücklage** findet sich in § 20 Abs. 2 Satz 2 GemHVO. Sie soll mindestens so hoch sein wie 2 % der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre.

Berechnung des Mindestbestands der Allgemeinen Rücklage:

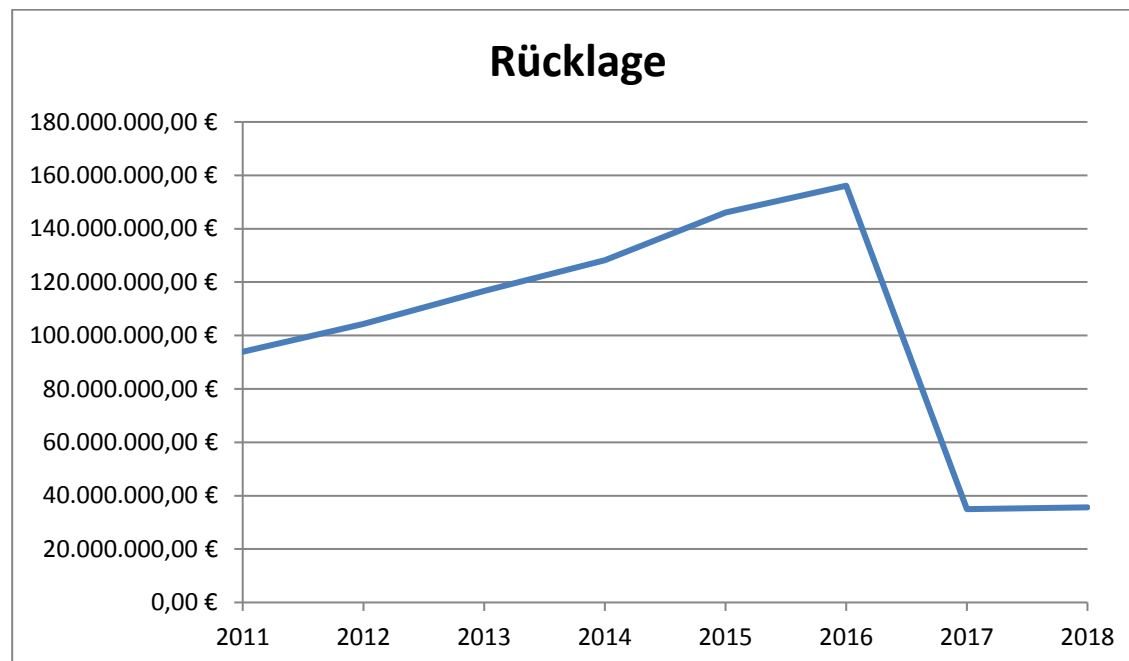
Ergebnis VWH 2015	191.118.176,28 €
Ergebnis VWH 2016	181.785.091,58 €
Ergebnis VWH 2017	<u>190.045.532,45 €</u>
Summe:	<u>562.948.800,31 €</u>
Durchschnitt:	187.649.600,10 €

und hieraus 2 % ergibt einen Mindestbestand der Allgemeinen Rücklage nach GemHVO von 3.752.992,00 €.

Die Allgemeine Rücklage der Stadt Biberach hat zum 31.12.2018 einen Bestand von 35.677.394,74 € (Vj. 34.955.331,41 €) und liegt somit um 31.924.402,74 € (Vj. 31.424.816,84 €) über dem Mindestbestand (vgl. S. 27 Jahresabschluss).

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage hat sich 2017 aufgrund der freiwilligen Bildung von Rückstellungen (vgl. § 41 Abs. 2 S. 1 GemHVO) für die FAG-Umlage und die Kreisumlage i. H. v. insgesamt 113,55 Mio. € im Vorgriff auf die Doppikumstellung zum 01.01.2019 wesentlich reduziert. Entgegen der Planung für 2018 konnten 16.882.063,33 € der Allgemeinen Rücklage aus dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Da die FAG-Rückstellungen fortlaufend fortgeschrieben werden, wurden aufgrund des hohen Steueraufkommens 2018 weitere 16.160.000,00 € dorthin umgeschichtet. Somit steigt die Allgemeine Rücklage letztlich nur um 722.063,33 €.

Entwicklung der Allgemeinen Rücklage seit 2011



Bei den Eigenbetrieben als Sondervermögen der Stadt Biberach hat der Eigenbetrieb Stadtentwässerung keine Rücklage. Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft verfügt zum Jahresende 2018 über eine Ergebnismrücklage in Höhe von 6.302.131,43 € (Vj. 5.939.685,61 €) und über eine Kapitalrücklage in Höhe von 7.970.804,35 € (Vj. 7.975.413,00 €).

6.5.3 Zweckgebundene Rücklagen und Sonderrücklagen sowie Rückstellungen

Bei der Stadt Biberach existieren mit Stand 31.12.2018 folgende zweckgebundene Rücklagen und Sonderrücklagen:

Rücklagen und Sonderrücklagen	Stand 31.12.2018
zweckgebundene Sonderrücklage Hochschule	1.400.000,00 €
zweckgebundene Rücklage Pensionen	38.910.205,00 €
zweckgebundene Rücklage Beihilfen	13.762.411,00 €

Die Pensions- und Beihilferückstellungen sollen nach den Regelungen des Neuen Haushaltsrechts vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und über höhere Umlagesätze von den Kommunen finanziert werden. Da die Stadt Biberach bereits im Jahr 2006 entsprechende Rückstellungen gebildet hatte wurde mit der GPA im Zuge des Jahresabschlusses 2011 vereinbart, dass die vorhandenen Rückstellungen in zweckgebundene Rücklagen

umgewandelt und damit künftige Umlagezahlungen getätigt werden. Der bisher angewandte Zinssatz von 2,5 % ist zurzeit nicht erzielbar, weshalb eine Zinssatzsenkung auf 1,5 % (s. Drucksache Nr. 2017/212) für die Berechnung der künftigen Verpflichtungen erfolgte.

Rückstellungen	Stand 31.12.2018
Rückstellungen für Altersteilzeit	857.591,27 €
Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren	221.800,00 €
Rückstellungen für FAG-Umlage	59.590.000,00 €
Rückstellungen für Kreisumlage	53.960.000,00 €

Bei den Altersteilzeitrückstellungen handelt es sich in der Kommunalen Doppik nach § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 41. Abs.1 GemHVO um eine Pflichtrückstellung. Die Bestandszunahme 2018 erfolgte aufgrund neuer Anträge auf Altersteilzeit.

Gem. § 91 Abs. 4 GemO i. V. m. § 41 Abs. 2 S. 1 GemHVO können weitere Rückstellungen (Wahlrückstellungen) zusätzlich zu den Pflichtrückstellungen gebildet werden. Sie dürfen für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden und bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 2 GemHVO) zu berücksichtigen, d. h. dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung von Wahlrückstellungen in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Abweichend vom Handelsrecht liegt die Beurteilung der Notwendigkeit zur Bildung einer freiwilligen Wahlrückstellung im kommunalen Selbstverwaltungsbereich. In Betracht kommen z. B. Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren. Die Wahlmöglichkeit dafür wurde bei der Stadt Biberach in Anspruch genommen.

Seit 2012 bildet die Stadt Biberach Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, deren Bestand 2018 sich aufgrund neuer anhängiger Verfahren beim Bauverwaltungsamt (Baurecht) und beim Baubetriebsamt (LKW-Kartell) erhöht hat.

Weitere Wahlrückstellungen wurden 2017 für die Rückstellungen für die FAG-Umlage sowie die Kreisumlage gebildet. Durch die Bildung dieser Umlagerückstellung soll es den Kommunen ermöglicht werden, die voraussichtlichen Auswirkungen des aktuellen Rechnungsergebnisses in zukünftigen Jahren abzubilden. Für die Bildung von FAG-Rückstellungen einschließlich der Rückstellungen für die Kreisumlage stehen zwei Methoden zur Verfügung. Bildung der Rückstellung für den gesamten Aufwand aus dem FAG oder Rückstellungen zur Abbildung einer „Spitze (außergewöhnliche Mehreinnahme)“. Bei der Stadt Biberach wurde die Variante des

Gesamtbetrages gewählt. 2018 wurden als Saldo 16,16 Mio. € den FAG-Rückstellungen zugeführt (s. S. 29 Jahresabschluss).

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

§ 42 GemHVO (Doppik) verpflichtet die Gemeinde, Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die rechtlich und wirtschaftlich bereits existieren (insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen), unter der Bilanz zu vermerken.

Vorbelastungen künftiger Haushalte	Stand 31.12.2018
Verpflichtungen aus Pensions-/Beihilfebelasten	52.672.616,00 €
Verpflichtungen aus Bürgschaften Wohnungsbau	2.939.929,80 €
Verpflichtungen aus Gewährverträgen der Zusatzversorgungskasse (ZVK)	9.242.000,00 €
Verpflichtungen aus Erbbaurechtsverträgen für Heimfallentschädigungen	noch nicht beziffert
Summe der Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	64.854.545,80 €

6.5.4 Geldanlagen

Für Gelder der Stadt Biberach wurden im Frühjahr 2018 in größerem Umfang neue langfristige Anlagen getätigt (Dr. Nr. 2018/019). Auf die Sicherheitseinstufung der Anlagen wird geachtet, ebenso auf eine angemessene Verzinsung. Der Stand der Geldanlagen zum 31.12.2018 beträgt 220.433.745,56 € (Vj. 214.375.920,78 €) und hat sich um 6.057.824,78 € erhöht. Eine Aufstellung der Geldanlagen bei den verschiedenen Geldinstituten ist auf S. 30 des Jahresabschlusses ersichtlich.

6.5.5 Verschuldung

Der Schuldenstand 2018 der Stadt Biberach beträgt 0,00 €. Es gibt keine laufenden Kredite und keine Kreditermächtigungen.

Die Eigenbetriebe Stadtentwässerung Biberach und Wohnungswirtschaft sind Sondervermögen der Stadt Biberach. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Biberach schließt 2018 mit einem Schuldenstand von 33.820.497,65 € (Vj. 31.087.980,70 €). Der Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach schließt 2018 mit einem Schuldenstand von 4.311.314,31 € (Vj. 3.237.624,41 €).

6.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

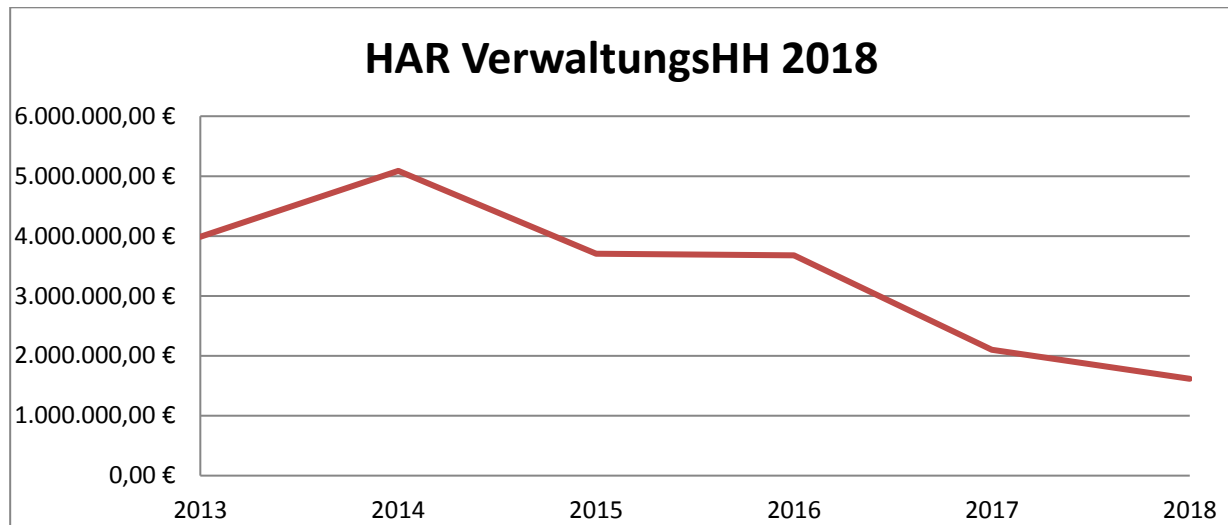
- Im Verwaltungshaushalt fielen im Jahr 2018 laut Jahresabschluss insgesamt 3.424.625,00 € (Vj. 1.169.580,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an, die im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses bereits in voller Höhe sowie u. a. mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2019 (Drucksache Nr. 2019/104) genehmigt und im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt sind.
- Im Vermögenshaushalt fielen im Jahr 2018 laut Jahresabschluss insgesamt 19.923.225,00 € (Vj. 7.559.368,00 €) über- und außerplanmäßige Ausgaben an, die im Rahmen des Zuständigkeitsverzeichnisses bereits in voller Höhe sowie u. a. mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.06.2019 (Drucksache Nr. 2019/104) genehmigt und im Rahmen des Gesamtergebnisses gedeckt sind.

6.7 Haushaltsreste (s. S. 46 ff sowie S. 62 ff im Anhang zur Jahresrechnung)

6.7.1 Haushaltsreste (HR) im Verwaltungshaushalt

Haushaltseinnahmereste sind im **Verwaltungshaushalt** nach § 41 Abs. 2 GemHVO nicht zulässig und wurden deshalb auch nicht gebildet.

Haushaltsausgabereste können nach § 19 Abs. 2 GemHVO im **Verwaltungshaushalt** dann gebildet werden, wenn es sich um Budgetüberschüsse handelt oder wenn die Übertragbarkeit kraft Haushaltsplanvermerk erklärt wurde und wenn dadurch eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird. Zu beachten ist aber, dass diese Reste nur bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres verfügbar bleiben.



Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden 2018 u. a. gebildet:

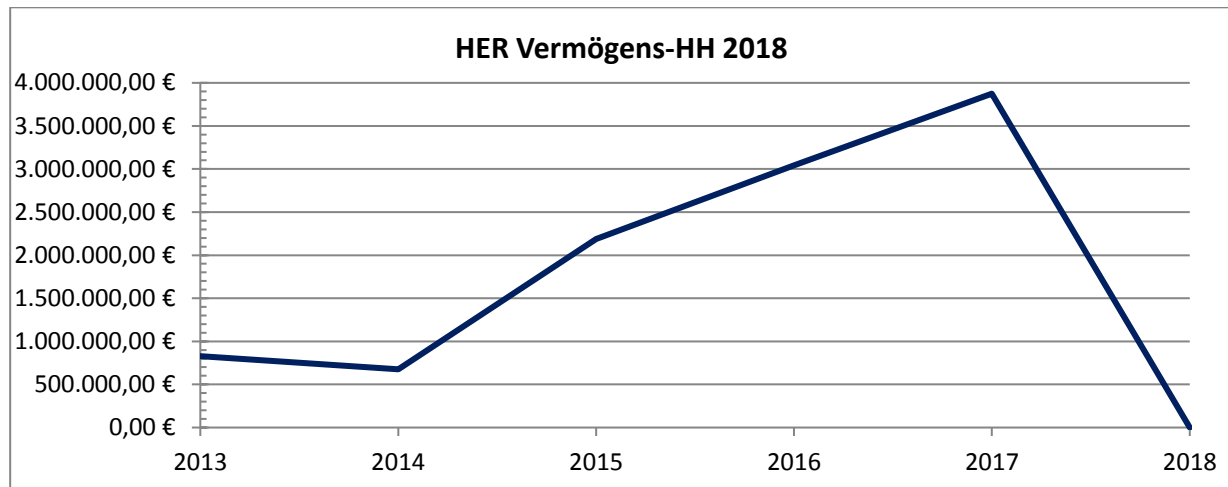
- Budgets Schulen/Hort,
- Budgets Kindergärten,
- Kulturbudget,
- Sonstige Budgets (Feuerwehr, Märkte, Christkindlesmarkt).

Die Haushaltsausgabereste haben sich zum Ende 2018 gegenüber dem Vorjahr reduziert und betragen 1.616.638,61 € (Vj. 2.099.313,52 €). Das entspricht 0,75 % des Volumens des Verwaltungshaushalts (Vj. 1,10 %). Mit dem Doppik-Umstieg wurden zum 31.12.2018 nur noch Budgetüberträge als Haushaltsreste übertragen.

Seite 62 bis 64 im Anhang zum Jahresabschluss stellt die Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts übersichtlich dar.

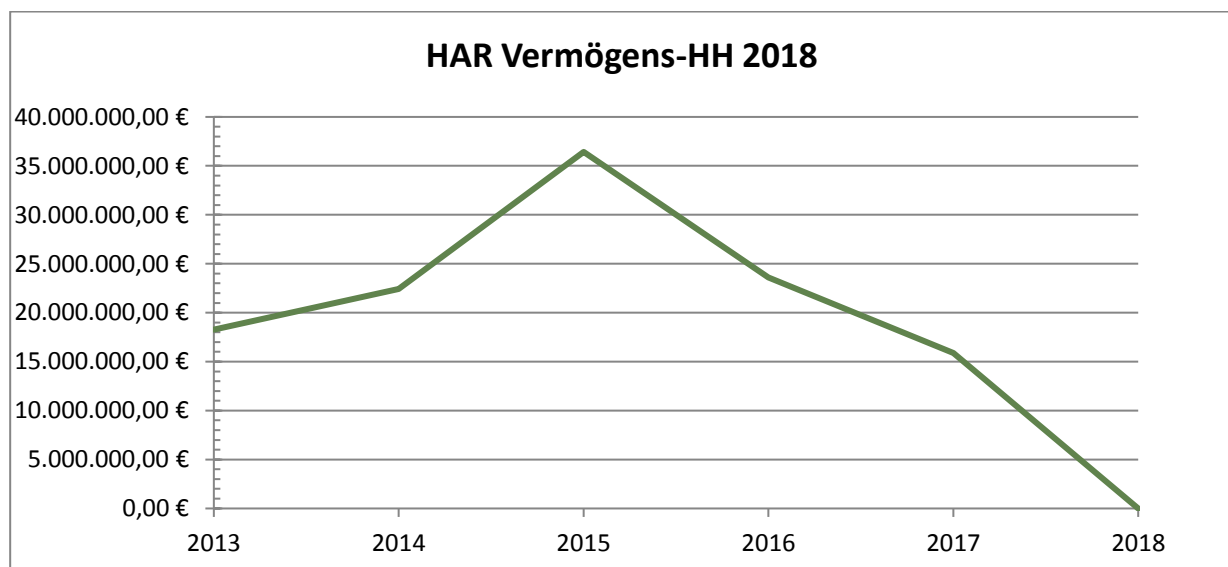
6.7.2 Haushaltsreste (HR) im Vermögenshaushalt

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt dürfen nach § 41 Abs. 2 der GemHVO nur für die im nächsten Jahr sicher eingehenden Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten sowie für die Aufnahme von Krediten gebildet werden.



Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden für 2018 keine mehr gebildet ; d. h. sie betragen 0,00 € (Vj. 3.874.879,00 €). Das Volumen der Haushaltseinnahmereste betrug im Vorjahr 9,27 % des Volumen des Vermögenshaushalts. Sie setzen sich aus bewilligten jedoch noch nicht abgerechneten Zuschüssen zusammen. Da künftig in der Kommunalen Doppik bewilligte Zuschüsse als Forderungen in der Bilanz dargestellt werden, wurde auf die Bildung von Haushaltseinnahmereste verzichtet und die vorläufige Eröffnungsbilanz entsprechend angepasst.

Die **Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt** bleiben nach § 19 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden konnte.



Es wurden im **Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste** in Höhe von 0,00 € für 2018 gebildet. Im Vorjahr betrugen sie 15.888.326,89 € (s. Rechenschaftsbericht S. 47), das entsprach 38 % vom Volumen des Vermögenshaushalts. Aufgrund des Doppik-Umstiegs wurden alle Haushaltsreste ganz aufgelöst und die noch benötigten Mittel 2019 neu eingeplant. Dadurch hat sich das Ergebnis 2018 deutlich verbessert, dies ist jedoch nur ein einmaliger Effekt, da es sich nur um eine zeitliche Verschiebung der Durchführung der Maßnahmen handelt.

6.8 Zuführung an den Vermögenshaushalt, Mindestzuführung, Sollzuführung, Investitionsrate

Die **Zuführung zum Vermögenshaushalt** 2018 betrug 36.796.699,21 € (Vj. 22.734.010,17 €) und hat damit ein gegenüber der Planung um 22.946.699,21 € verbessertes Ergebnis.

Die **Mindestzuführung** an den Vermögenshaushalt muss laut § 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO mindestens so hoch sein, dass Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung der Kredite gedeckt werden können. Da der Kernhaushalt der Stadt Biberach schuldenfrei ist, ist dies in vollem Umfang erfüllt. Darüber hinaus soll die Zuführung die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein wie die aus Entgelten gedeckten Abschreibungen (kostenrechnende Einrichtungen). Im Jahr 2018 handelte es sich um Abschreibungen in Höhe von 1.548.122,95 € (Vj. 1.649.681,15 €). Daraus folgt, dass auch die **Sollzuführung** voll erfüllt ist.

Die **Nettoinvestitionsrate** zeigt an, welcher Betrag von der allgemeinen Zuführung an den Vermögenshaushalt (= Überschuss aus dem Verwaltungshaushalt) nach Abzug der ordentlichen Kredittilgung noch für Investitionen zur Verfügung steht. Da bei der Stadt Biberach aufgrund der Null-Verschuldung im Jahr 2018 keine Tilgungsleistungen anfallen, ist die Zuführungsrate = Investitionsrate und beträgt 36.796.699,21 € (Vj. 22.734.010,17 €) bzw. 1.120,86 €/EW (Vj. 695,02 €/EW). Der Landesdurchschnitt liegt 2017 bei 271,00 €/EW (2016: 256,00 €/EW).

7. Anlagenachweis nach § 38 GemHVO

Das Sachanlagevermögen der kostenrechnenden Einrichtungen ist nach § 38 Abs. 1 GemHVO in Anlagenachweisen aufzuführen und fortzuschreiben. Kostenrechnende Einrichtungen sind nach § 12 GemHVO Einrichtungen, die i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Die Entgelte können privatrechtlicher Natur oder gemäß Kommunalabgabengesetz erhoben sein.

Dieser Nachweis (Vermögensübersicht) ist Bestandteil der Jahresrechnung 2018 und ist dieser auf den Seiten 52 – 55 beigelegt. Der Nachweis ist des Weiteren Grundlage für die Ermittlung der Abschreibungen und für die Verzinsung des Anlagekapitals – die kalkulatorischen Kosten, die in angemessener Höhe im Haushalt zu veranschlagen sind (§ 12 GemHVO).

Die Kostendeckungsgrade der kostenrechnenden Einrichtungen können den Seiten 65 und 66 im Jahresabschluss entnommen werden.

8. Beteiligungen der Stadt Biberach

Die Ausführungen zum Beteiligungsmanagement auf den Seiten 31/32 und im Anhang ab Seite 67 ff im Jahresabschluss der Stadt Biberach ersetzen den jährlichen Beteiligungsbericht nach § 105 Abs. 2 GemO.

Nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO obliegt dem Prüfungsamt die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Dieser Bereich der Prüfung ruht seit Jahren aufgrund der Personalsituation und der zunehmenden Aufgaben im Prüfungsamt nahezu vollständig. Im Jahr 2017 wurde eine Stelle insbesondere für die Betätigungsprüfung für 2018 beantragt. Diese wurde vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan 2018 genehmigt. Eine Besetzung der Stelle konnte letztlich erst zum 01.03.2019 erfolgen.

9. Prüfungsbestätigung und Empfehlung an den Gemeinderat

Die Jahresrechnung der Stadt Biberach für das Haushaltsjahr 2018 war daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2018 ergab keine Prüfungsergebnisse und Erkenntnisse, die der Feststellung entgegenstehen.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Renate Werner
Amtsleiterin